

4. Änderungstarifvertrag
vom 23. Juni 2023
zum TV AWO Mecklenburg-Vorpommern
vom 13. November 2017

Zwischen

AWO Tarifgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern,
– vertreten durch den Vorsitzenden –

und

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,
– vertreten durch den Vorstand –

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
– vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord –

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung vom 23. Juni 2023 und der Verhandlungsverpflichtung gemäß § 2 Nr. 1 des 3. Änderungstarifvertrages vom 1. Dezember 2022.

§ 1

Änderungen des TV AWO Mecklenburg-Vorpommern

zum 1. Januar 2024

Der TV AWO Mecklenburg-Vorpommern vom 13. November 2017, zuletzt geändert durch den 3. Änderungstarifvertrag vom 1. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12.2 werden die §§ 12.2a und 12.2b wie folgt eingefügt:

„§ 12.2a

Regenerationstage

(1) ¹Beschäftigte, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung – eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgeltes gemäß § 21 (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3), auch, wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld oder der Bezug von Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(2) ¹Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Der/Die Beschäftigte hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. ³Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung des Regenerationstages bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁴Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. ⁵Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. ⁶Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

Protokollerklärung zu § 12a:

Bei den Regenerationstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.

§ 12b Vorbereitungs- und Qualifizierungszeit

¹Bei Beschäftigten im Erziehungsdienst werden im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 30 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet; im Geltungsbereich des TV AWO Mecklenburg-Vorpommern gilt, dass diese Zeiten zur Vorbereitung und Qualifizierung auch durch gesetzliche Regelungen erfüllt sein können. ²Bei Teilzeitbeschäftigen gilt Satz 1 entsprechend

mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht, reduziert.³ Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Beschäftigte als Kinderpflegerin/Kinderpfleger bzw. Sozialassistentin/Sozialassistent, Heilerziehungs-pflegehelferin/Heilerziehungspflegehelfer, Erzieherin/Erzieher, Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiterinnen/Leiter oder ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Beschäftigte mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs-/oder Eingliederungshilfe.

Protokollerklärung zu § 12b:

Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Beschäftigte erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.“

§ 2

**Änderungen des TV AWO Mecklenburg-Vorpommern
zum 1. Oktober 2024**

1. § 12.2 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. §12.2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von § 16 Absatz 3 Satz 1 wird von den Beschäftigten im Pflegedienst nach Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 – Entgeltordnung – in den Entgeltgruppen P7 und P8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.“

3. In § 36c wird die Sonderregelung zu § 12.2 wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.

b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2.

4. In § 36d wird in der Sonderregelung zu § 12.2, § 12.3 und § 15 in Satz 1 der Protokollerklärung Nr. 1 zu der Protokollerklärung zu den §§ 12 bis 15 die Angabe „zum 01.01.2025“ durch die Angabe „zum 01.10.2024“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Schwerin/Berlin, den 10.10.2023

Lübeck, den 27.10.2023

Für die AWO Tarifgemeinschaft
Mecklenburg-Vorpommern

Für die ver.di – Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Nord

Bernd Tünker
Vorsitzender

Susanne Schöttke
Landesbezirksleiterin

Für den Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.

Jochen Penke
Landesbeiratsfachbereichsleiter

Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender

Gero Kettler
Geschäftsführer